

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Stellenbesetzungsverfahren in der niedersächsischen Justiz (Teil 1)

Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 19.08.2020 - Drs. 18/7243
an die Staatskanzlei übersandt am 25.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.09.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Rechtsprechungsdatenbank der niedersächsischen Verwaltungsgerichte unter <http://www.recht.sprechung.niedersachsen.de> sind für das Jahr 2020 zwei Entscheidungen des OVG Lüneburg veröffentlicht worden, in denen dem Niedersächsischen Justizministerium untersagt wurde, Dienstposten mit den von ihm ausgewählten Bewerbern zu besetzen. In einem Fall ging es um die Stelle einer Richterin/eines Richters am Landgericht als Koordinierungsrichterin/Koordinierungsrichter mit der Besoldungsgruppe R1 + Amtszulage (5 ME 153/19). Im anderen Fall ging es um die Stelle der Leitenden Oberstaatsanwältin/des Leitenden Oberstaatsanwalts einer Staatsanwaltschaft mit der Besoldungsgruppe R3 (5 ME 166/19).

- 1. Beabsichtigt das Justizministerium, die Allgemeine Verfügung zur dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dahin gehend zu ändern, dass u. a. zukünftig der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des Justizministeriums die Kompetenz eingeräumt werden soll, Beurteilungen abzuändern, die von den Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Landesgerichte oder den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten als unmittelbare Dienstvorgesetzte erstellt worden sind?**

Das Justizministerium überarbeitet derzeit die Allgemeine Verfügung zur Dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (AV d. MJ v. 04.02.2015, Nds. Rpfl. 2015, 77). Im Rahmen dessen wurde auch die Möglichkeit erwogen und geprüft, Beurteilungen durch die Mittelbehördenleitungen einer fachlichen Kontrolle durch das Justizministerium zu unterziehen und - unter den strengen Voraussetzungen der Rechtsprechung (vgl. etwa OVG Lüneburg 08.09.2011, 5 ME 234/11, Rn. 23) - eine sogenannte Überbeurteilung zu ermöglichen. Für alle anderen Beurteilungsfälle in der niedersächsischen Justiz ist eine solche Überbeurteilungskompetenz bereits in Abschnitt 7 der vorgenannten AV vorgesehen; die entsprechende Überbeurteilungskompetenz liegt jeweils bei den Mittelbehördenleitungen. Einzig deren Beurteilungen unterliegen bisher keiner weiteren Überprüfung. Nach Erörterung mit dem Geschäftsbereich hat das Justizministerium mittlerweile von diesen Planungen Abstand genommen.

- 2. Wenn ja: Aus welchem Grund beabsichtigt das Justizministerium, diese Änderung vorzunehmen, bzw. steht die Änderung im Zusammenhang mit den für das Justizministerium negativen Gerichtsentscheidungen in Stellenbesetzungsverfahren?**

Siehe Antwort zu Frage 1. Auch bei den zwischenzeitlichen Planungen bestand kein Zusammenhang mit für das Justizministerium negativen Gerichtsentscheidungen.

3. Gibt es eine solche Regelung im Beurteilungswesen zur Überbeurteilung durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär in anderen Bundesländern?

Die Beurteilungssysteme der anderen Bundesländer sehen eine Überbeurteilungskompetenz des Justizministeriums (wahrgenommen durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär) teilweise vor; die Regelungen sind aber sehr heterogen. In einigen Bundesländern kommt eine Überbeurteilungskompetenz schlicht der oder dem „höheren Dienstvorgesetzten“ zu, ohne dass das Justizministerium (welches in den Fällen der Erstbeurteilung durch eine Mittelbehörde stets die nächst höhere Dienstbehörde darstellt) explizit ausgenommen ist. Eine detaillierte Abfrage der konkreten Handhabung in den einzelnen Bundesländern ist seitens des Justizministeriums nicht mehr erfolgt, nachdem von diesen Planungen Abstand genommen wurde. Zudem würde eine Abfrage einen Aufwand verursachen, der in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Kurzfristigen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht bewältigt werden kann.

(Verteilt am 14.09.2020)